

Bau und Umwelt
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

Glarus, 16. November 2020

Allgemeinverfügung

Erlaubte Routen den eidgenössischen Jagdbanngeländen Kärfp (12), Schilt (13) und Rauti Tros (14) gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. g Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngelände (VEJ)

Das Departement Bau und Umwelt

zieht in Erwägung:

1. Sachverhalt

- 1.1 Der Bundesrat scheidet Eidgenössische Jagdbanngelände aus (Art. 11 Abs. 2 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel; JSG). Er erlässt in der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngelände (VEJ) unter anderem Bestimmungen für den Schutz der wildlebenden Vögel und Säugetiere.
- 1.2 In Art. 5 Abs. 1 Bst. g VEJ verbietet der Bundesrat das Skifahren (Schneesport) abseits markierten Routen, Pisten und Loipen. Das Bundesamt für Landestopografie bezeichnet in den Landeskarten mit Schneesportthematik die eidgenössischen Jagdbanngelände sowie die darin zur Benutzung erlaubten Routen (Art. 7 Abs. 4 VEJ).
- 1.3 Die Festlegung der Routen innerhalb der eidgenössischen Jagdbanngelände ist in der Jagdgesetzgebung nicht dem Bund zugewiesen. Daher sind die Kantone für deren Festlegung zuständig, auch wenn diese Aufgabe in der VEJ nicht ausdrücklich genannt ist. Diese Auslegung wird durch das Verwaltungsgerichtsurteil des Kantons Bern vom 17. Januar 2018 im Fall Schwarzhorn bestätigt (100.2017.154U).
- 1.4 Die Verfügung umfasst das konsolidierte Routennetz für Skitouren und Schneeschuhrouten (nachfolgend: Schneesport Routen) im eidgenössischen Jagdbanngelände Kärfp (12) sowie die bereits bestehenden und vom Bundesamt für Landestopografie publizierten Schneesport Routen in den eidgenössischen Jagdbanngeländen Schilt (13) und Rauti Tros (14). Nicht Gegenstand des Verfahrens ist die Bezeichnung neuer Schneesport Routen. Von der Verfügung nicht erfasst sind im Übrigen präparierte Pisten und Loipen.
- 1.5 Die Verfügung erfolgt in Form einer Allgemeinverfügung, bei der es sich um eine rechtsverbindliche Anordnung an eine unbestimmte Zahl von Personen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) handelt. Eigentümer, deren Grundstück möglicherweise oder tatsächlich von Schneesport Routen durchquert werden und die betroffenen Interessensverbände wurden am 14. August 2020 individuell zur Stellungnahme im Sinne von Art. 63 VRG eingeladen.

- 1.6 Im Amtsblatt vom 20. August 2020 wurde die öffentliche Auflage des Entwurfs von dieser Allgemeinverfügung publiziert. Die Auflage erfolgte vom 20. August 2020 bis 19. September 2020.
- 1.7 Die drei Gemeinden Glarus (18. September 2020), Glarus Nord (28. August 2020) und Glarus Süd (24. September 2020) haben in ihren Stellungnahmen keine Änderungen von Routen beantragt.
- 1.8 Der Glarner Jagdverein hat in seinem Mail vom 6. September 2020 keine Bemerkungen gehabt.
- 1.9 Pro Natura unterstützt in ihrer Stellungnahme vom 19. September 2020 die ausgeschiedenen Routen und weist darauf hin, dass in den beiden eidgenössischen Jagdbanngebieten Rauti Tros und Schilt künftig, ausser den heute bestehenden Routen, keine weiteren Routen erlaubt werden sollten. Sie weisen darauf hin, dass auch der Vollzug respektive die Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Schneesportrouten in der Allgemeinverfügung zu erwähnen sei.
- 1.10 Der SAC, Sektion Tödi, ist mit den Routennetzen in den drei eidgenössischen Jagdbanngebieten einverstanden (Schreiben vom 19. September 2020).
- 1.11 Der Verein Pfadiheime St. Georgen weist in seinem Mail vom 8. September 2020 darauf hin, dass die Route im Bereich des Pfadiheims Mülibächli über eine Trockenmauer und einer ungesicherten Bachbrücke führt. Zudem gibt es auch Zäune.
- 1.12 Ein Anwohner hat in seinem Schreiben vom 18. September 2020 darauf hingewiesen, dass sein permanenter Wohnsitz nicht an einer Schneesportroute liegt. Zudem trifft dies auch auf verschiedene Besitzer von Ferienhäusern zu.
- 1.13 Ein Skitourengehänger, der die Unterlagen vor Ort eingesehen hat, hat mündlich darauf hingewiesen, dass im Bereich der Abfahrt über das Filetsch ein Routenabschnitt fehlt. Dieser ist jedoch im Bundesportal www.wildruhezonen.ch als erlaubte Abfahrt aufgeführt.
- 1.14 Zwei weitere Personen haben die Unterlagen vor Ort eingesehen, jedoch ohne eine Stellungnahme abzugeben.

2. Erwägungen

- 2.1 Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. g VEJ ist Skifahren ausserhalb von markierten Routen verboten. Es gibt in den eidgenössischen Jagdbanngebieten Gebäude, welche ganzjährig als Wohnhaus oder als Ferienhaus genutzt werden. Diese Gebäude/Liegenschaften liegen oft nicht an den Schneesportrouten. Damit die Eigentümer ihre Gebäude nutzen können, müssen sie die Schneesportrouten verlassen dürfen.
- 2.2 Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. g VEJ dürfen Schneesportrouten nicht verlassen werden. Das Verlassen von Schneesportrouten wird mit einer Ordnungsbusse bestraft (Ziffer 12007 im Anhang der Ordnungsbussenverordnung des Bundes OBV).
- 2.3 Schneesportrouten sind im Gegensatz zu Wegen nicht auf den Meter genau definiert. Je nach Schneeverhältnissen, Witterung, Lawinengefahr etc. sind Abweichungen möglich. Entsprechend müssen Personen, die eine Route begehen, in Eigenverantwortung und vor Ort über den besten und sichersten Weg entscheiden. Die Begehung erfolgt auf eigene Gefahr.

- 2.4 Aufgrund der naturgegebenen Ungenauigkeit der Routen im Gelände und der Natur des Wintersports abseits von präparierten Pisten werden Schneesportrouuten nicht unterhalten und es werden keine baulichen Massnahmen wie Erdverschiebungen/Trassee, Brücken u.ä. zur Sicherung oder besseren Wegführung der Routen vorgenommen.
- 2.5 Schneesportrouuten werden bei Schnee begangen und aufgrund fehlender Infrastrukturen beeinträchtigen oder erschweren sie die Nutzung der Parzellen durch die Grundbesitzer nicht. Sie kanalisieren das Betretungsrecht von Wald und Feld nach Art. 699 Abs. 1 und 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.
- 2.6 Schneesportrouuten, vor allem Schneeschuhrouuten, können auch auf bereits bestehenden Wegen und Strassen verlaufen.
- 2.7 Als Folge der oben aufgeführten Punkte folgt, dass an den Kanton keine Haftungsansprüche oder Entschädigungsforderungen gestellt werden können.
- 2.8 Gemäss Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über den Vollzug der Jagdgesetzgebung (VI E/211/4) ist das Departement Bau und Umwelt die zuständige kantonale Behörde im Sinne der Bundesgesetzgebung, soweit in der kantonalen Jagdgesetzgebung nichts Anderes vorgesehen ist. Die kantonale Jagdgesetzgebung erwähnt weder das Verfügen von den Schneesportrouuten in eidgenössischen Jagdbanngebieten noch erwähnt es eine andere Zuständigkeit. Somit ist das Departement Bau und Umwelt zuständig für das Verfügen von Schneesportrouuten in eidgenössischen Jagdbanngebieten.
- 2.9 Nach Art. 4^{ter} Abs. 2 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) haben die Kantone bei der Ausscheidung von Wildruhezonen und den darin erlaubten Wegen und Routen dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung in angemessener Weise mitwirken kann. Dieser Grundsatz des Einbezugs der Bevölkerung hat der Kanton Glarus sowohl bei der Erarbeitung der Wildruhezonen wie auch bei der Ausscheidung der Schneesportrouuten in den eidgenössischen Jagdbanngebieten angewendet (s. unten).
- 2.10 Im Rahmen der Erarbeitung der kantonalen Verordnung über die Wildruhezonen (WrZV) wurden auch Anpassungen und Ergänzungen von Schneesportrouuten in den eidgenössischen Jagdbanngebieten gefordert. Während in den beiden eidgenössischen Jagdbanngebieten Schilt und Rauti Tros keine Anträge auf neue oder angepasste Schneesportrouuten eingebracht wurden, wurden im eidgenössischen Jagdbanngebiet Kärfp verschiedene Schneesportrouuten beantragt. Der Kanton stellte dazumal in Aussicht, das Skitouren- und Schneetourenrouutenetz im eidgenössischen Jagdbanngebiet zusammen mit den Schutz- und Nutzerverbänden als Gesamtes zu überprüfen.
- 2.11 Im Spätherbst 2017 hat das Departement Bau und Umwelt der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaft den Auftrag erteilt, die Schneesportrouuten im eidgenössischen Jagdbanngebiet Kärfp auf deren Wildtierverträglichkeit¹ zu überprüfen. Diese Überprüfung fand unter Einbezug von Vertretern des Schweizerischen Alpenclubs Tödi, dem Glarner Bergführerverband, von Pro Natura Glarus, des WWF Glarus, dem Glarner Natur- und Vogelschutzverband, der Luftseilbahn Kies-Mettmen, der Gemeinde Glarus Süd und der Abteilung Jagd und Fischerei statt. In der letzten Phase zur Konsolidierung der bestehenden und neuen Routen (s. unten) waren auch Vertreter der Glarner Wanderwege eingeladen.

¹ Modifizierte Methode nach Boldt (2014): «Beurteilungshilfe für Schneesportrouuten in Schutzgebieten für Wildtiere». Im Auftrag des Bundesamts für Umwelt BAFU, Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität.

- 2.12 Nach der Überprüfung wurden neue Routen für Ski- und Schneeschuhwandern nach den gleichen Gesichtspunkten hinsichtlich Wildtierverträglichkeit überprüft. Ein konsolidiertes Schneesportroutennetz konnte im Dezember 2019 verabschiedet werden. Dieses konsolidierte Schneesportroutennetz im EJBG Kärf, welches auch vom Redaktor des Schweizerischen Alpenclubs für Schneesportrouten überprüft wurde, ist in Anhang 1 dargestellt.
- 2.13 Unter anderem wird die Route über Schwarztzschingel neu in das konsolidierte Schneesportroutennetz aufgenommen. Sie streift auf der Nordseite in Richtung Hinter Matt einen guten Schneehuhnlebensraum. Eine Abfahrt durch dieses Gebiet beeinträchtigt diesen Lebensraum stark, weil Abfahrten meist grosse Flächen beanspruchen. Die Route darf daher nur in der Richtung Hinter Matt – Schwarztzschingel – Bischofalp begangen werden, also von Norden nach Süden.
- 2.14 Das Schneesportroutennetz wird durch Externe (Kartenredaktor SAC, Bundesamt für Landestopografie) regelmässig überprüft. So können aufgrund dieser Überprüfung und der genaueren Kartengrundlage kleinere Routenoptimierungen, welche den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, erfolgen. Diese Routenanpassungen werden durch das Bundesamt für Landestopografie nach Rücksprache mit der Abteilung Jagd und Fischerei publiziert. Diese Anpassungen bedürfen keiner neuen Festsetzung.
- 2.15 Resultieren wesentliche Routenänderungen oder es werden neue Routen gefordert oder bestehende Routen aufgehoben, so müssen diese zwingend von der Abteilung Jagd und Fischerei auf ihre Wildtierverträglichkeit geprüft werden. Solche Anpassungen haben eine Änderung der Anhänge zur Folge und müssen vom Departement Bau und Umwelt verfügt werden.
- 2.16 Nach Art. 4^{ter} Abs. 4 JSV in Verbindung mit Anhang 1 der Verordnung über Geoinformation (GeoIV) ist das Bundesamt für Landestopographie zuständig für die Publikation von Schneesportrouten.
- 2.17 Die Schneesportroute im Bereich des Pfadiheims Mülibächli wurde in Rücksprache mit dem Kartenredaktor des SAC angepasst. Ebenso wurde der Beginn der Abfahrt über das Filetsch analog dem Internetportal www.wildruhezonen.ch aufgenommen.
- 2.18 Möglicherweise können die Betroffenen nicht abschliessend bezeichnet werden. Der Entscheid (Dispositiv) wird daher im Amtsblatt publiziert und mit einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

und verfügt sodann:

1. In den eidgenössischen Jagdbanngebieten Kärf (12), Schilt (13) und Rauti Tros (14) sind Skitouren und Schneeschuhtouren nur auf den ausgeschiedenen Routen gemäss Anhängen 1 bis 3 gestattet.
2. Das unberechtigte Verlassen der Routen wird mit Ordnungsbussen geahndet.
3. Der direkte Zu- und Weggang für Berechtigte zu Gebäuden ist jederzeit erlaubt, auch wenn hierfür die Routen verlassen werden müssen.
4. Die erlaubten Routen werden auch durch das Bundesamt für Landestopografie publiziert.

5. Aus der Festlegung der Routen erwachsen dem Kanton keine Unterhaltspflichten. Zudem können an den Kanton keine Haftungsansprüche oder Entschädigungsforderungen gestellt werden.
6. Die Route über Schwarzschingel im eidgenössischen Jagdbanngebiet Kärpf darf nur von Norden nach Süden, also von der Hinter Matt – Schwarzschingel – Bischofalp begangen werden.
7. Routenoptimierungen sind von der Abteilung Jagd und Fischerei vor deren Publikation durch das Bundesamt für Landestopografie auf ihre Wildtierverträglichkeit zu überprüfen und zu genehmigen.
8. Wesentliche Anpassungen, neue Routen oder das Streichen von Routen bedürfen einer Anpassung des entsprechenden Anhangs und müssen durch das Departement erfolgen.
9. Schriftliche Mitteilung gemäss separater Liste der Eröffnungsadressatinnen und -adressaten.
10. Die Allgemeinverfügung tritt vorbehältlich der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Einsprachen auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann binnen **30 Tagen** seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Glarus, Rathaus, 8750 Glarus, schriftlich **Beschwerde** erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Rechtsbegehren, eine Begründung sowie die Beweisanträge zu enthalten und ist zu unterzeichnen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Für das Departement



Kaspar Becker
Regierungsrat

Das Dispositiv ans Amtsblatt zur Veröffentlichung.

Anhänge 1 – 3:

Anhang 1: Karte der Schneesportrouten im EJBG Kärpf; Stand 30. September 2020

Anhang 2: Karte der Schneesportrouten im EJBG Schilt; Stand 8. Mai 2020

Anhang 3: Karte der Schneesportrouten im EJBG Rauti Tros; Stand 8. Mai 2020